

Es wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß sämtliche Gewählte die auf sie gefallene Wahl angenommen haben.

Weimar, den 25. November 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Kultus.

Gubet.

[101] II. Die anliegende, mit der in Ansehung des Großherzogthums ertheilten Zustimmung der unterzeichneten Landes-Central-Behörde erlassene Anordnung des Vorstandes der Thüringischen Versicherungsanstalt hier selbst vom 28. d. M. wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die den Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge von der Versicherungsanstalt zu gewährende Vergütung auf Grund des § 112 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 für das Großherzogthum hierdurch auf vier Prozent der eingezogenen Beiträge festgesetzt wird.

Weimar, den 29. November 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

v. Groß.

Auf dem Grunde der §§ 112 Ziffer 1, 113 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversicherung und der §§ 26 und 29 des bestätigten Statuts der Thüringischen Versicherungsanstalt ist vom unterzeichneten Vorstande beschloffen worden, daß

1. die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungsfrankenkasse, einer Knappschaftskasse, der Gemeindefrankenversicherung oder einer landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern einzuziehen sind, sowie daß
2. die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarten nach Maßgabe der §§ 101 flg. des Gesetzes ebenfalls